

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Europausschuss

16. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. Februar 2001, 13:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

A n h ö r u n g

**Europäische Verfassungsdiskussion
im Post-Nizza-Prozess**

Anwesende Abgeordnete

Rolf Fischer (SPD)

Vorsitzender

Gisela Böhrk (SPD)

Astrid Höfs (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Ulrike Rodust (SPD)

Gero Storjohann (CDU)

in Vertretung von Claus Ehlers

Klaus Klinckhamer (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Manfred Ritzek (CDU)

Joachim Behm (F.D.P.)

Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Hermann Benker (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**A n h ö r u n g****Europäische Verfassungsdiskussion im Post-Nizza-Prozess**

Teilnehmer	Verband/Institutionen	Umdruck	Seite
Dr. Burkhard Steppacher	Konrad-Adenauer-Stiftung, Sank Augustin	5/726	5
Dr. Ekkehard Wienholtz	Europäische Bewegung Schleswig-Holstein, Europa-Union, Landesverband Schleswig-Holstein		6
David Schneider-Addae-Mensah	Junge Europäische Föderalisten, Heinrich-Böll-Stiftung		11
Eckehardt Doppke	Katholisches Büro Kiel des Erzbistums Hamburg	15/729	16
Alfons Grundheber-Pilgram	Deutscher Gewerkschaftsbund Nord		17
Dr. Ursula Pasero	Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	15/733	18
Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann	Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	15/699	19
Hans Heinrich Hansen	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV)	15/737	21
Dr. Helmut Bäumler	Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein	15/736	23

Weitere schriftliche Stellungnahmen:

Verband/Organisation

Umdruck

Mitglied des Europäischen Parlaments,
Reimer Böge

15/727

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, eröffnet die Sitzung um 13:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Europäische Verfassungsdiskussion im Post-Nizza-Prozess

Europäische Verfassung - Voraussetzung für die EU-Erweiterung?

Konrad-Adenauer-Stiftung

Umdruck 15/726

Herr Dr. Steppacher trägt die Stellungnahme der Konrad-Adenauer-Stiftung vor, Umdruck 15/726.

Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit - Grundelemente einer europäischen Verfassungsentwicklung

Europäische Bewegung Schleswig-Holstein, Europa-Union

Herr Dr. Wienholtz beginnt seine Ausführungen im Namen der Europa-Union mit einer Einschätzung zum Stellenwert der europäischen Verfassung. Bundespräsident Rau rede von der Notwendigkeit einer europäischen Föderation, Frankreichs Staatspräsident Chirac spreche vor dem Bundestag von einer europäischen Verfassung, die nach einigen Jahren notwendiger Arbeiten existieren müsse, Bundeskanzler Schröder spreche vorsichtig von einem europäischen Grundgesetz und Außenminister Fischer habe die Finalität Europas im Auge, vom Staatenbund zur Föderation, und sehe schließlich den Hauptsinn einer europäischen Verfassung im Verhältnis zwischen Föderation und Nationalstaat.

Diesen Äußerungen der letzten Monate sei gemeinsam, dass die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union als Anstoß verstanden werde, notwendige Reformen auf den Gebieten Grundrechtecharta, institutionelle Neuordnung, Kompetenzabgrenzung, Stärkung des Europäischen Parlaments voranzutreiben. Des Weiteren liege den Äußerungen eine gewisse Behutsamkeit zugrunde, die aus Formulierungen wie „europäisches Grundgesetz“, „Verfassungsverträge“, „Reform der Verfassung“ herauszuhören sei und die - aus welchen Gründen auch immer - Rücksicht auf die langsameren Schiffe des europäischen Geleitzuges nehme. Schließlich falle ein Wandel im Verfassungsverständnis auf, der darin begründet liege, dass im Zeitalter der Globalisierung und Europäisierung der letzten Jahre zunehmend die Erkenntnis wachse, dass nationales Verfassungsrecht zwar nach wie vor Grundlage der normativen Ordnung der Staaten sei, dass die Öffnung zum europäischen Integrationsprozess und damit auch zu einer europäischen Verfassungs- und Rechtsordnung aber bereits Bestandteil der nationalen Verfassung - beispielsweise Artikel 23 Grundgesetz (GG) - sei, zumindest aber Bestandteil der Verfassungswirklichkeit geworden sei.

Progressive Verfassungsrechtler wie Konrad Hesse sähen in dieser Entwicklung „nichts weniger als den Anbruch einer neuen Ära, in welcher der nationale Staat sich zu einem Staat hin wandelt, der nur noch als Teil eines größeren Ganzen begriffen werden kann und dessen Verfassung ihre bisherige Suprematie und Reichweite verloren hat“. Das bedeute, die europäische Verfassungsentwicklung sei in ihrer zunehmenden Bedeutung für die **europäische Integration** gar nicht hoch genug einzuschätzen. Die nationale Verfassungsordnung trete demgegenüber zurück, ohne jedoch ihre normative Ordnungsfunktion in den Mitgliedstaaten zu verlie-

ren. Diesen Bedeutungswandel auf beiden Seiten politisch mitzugestalten, beflügele offensichtlich die Europapolitik zunehmend.

Im Folgenden wendet sich Herr Dr. Wienholtz der Bedeutung des nationalen Verfassungsrechts auf dem Weg zur europäischen Verfassung zu. In der Präambel, in Artikel 23 und Artikel 24 GG gebe es eindeutige Öffnungen gegenüber der europäischen Integration. Artikel 23 Abs. 1 GG laute:

„Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einem diesem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen ...“

Aus Artikel 23 GG ergebe sich eine inhaltliche Perspektive zur weiteren Integration, eine inhaltliche Perspektive für die europäischen Rechts- und Verfassungsordnung; aber es gebe auch Grenzen für Änderungen oder Ergänzungen der Verfassung wie Artikel 79 GG.

Das Grundgesetz erfordere also keine spiegelbildliche Wiedergabe des konkreten Verfassungsmodells Grundgesetz in einer europäischen Verfassungsordnung, aber grundsätzliche Übereinstimmung in den demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsätzen.

Die Verfassungspolitik werde sicherlich vieles tun, um die eigenen Rechts- und Verfassungsgrundsätze mit in die Diskussion und in die Gestaltung einer europäischen Verfassung einzubringen. Aber es gebe natürlich auch andere Rechts- und Verfassungsordnungen, die Eingang finden müssten, und es gebe nicht zuletzt das Spezifikum einer europäischen Verfassung, das möglicherweise ein Stück anders zu bewerten sei als das Spezifikum einer klassischen Verfassung wie der unsrigen. Das Grundgesetz fordere nicht Konfrontation nationalen Verfassungsrechts mit europäischem Recht, sondern das Verhältnis von Grundgesetz und europäischem Gemeinschaftsrecht werde durch den Grundsatz der praktischen Konkordanz bestimmt, das heißt auch Rücknahme der eigenen Verfassungsansprüche zugunsten der Übertragung von Hoheitsrechten.

Zu den verfassungsrechtlichen Schranken für die Übertragung von Hoheitsrechten zieht Herr Dr. Wienholtz Artikel 79 Abs. 3 GG heran - auf den Artikel 23 GG Bezug nehme -:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Das heißt, verfassungsrechtliche Schranke für die Übertragung von Hoheitsrechten sei der Schutz der Menschenwürde, das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip als unaufgebbarer Bestandteil der Verfassungsordnung des Grundgesetzes - so genannte Ewigkeitsklausel der deutschen Verfassung -. Da diese Bestandteile nicht ohne Erhalt der Staatlichkeit Deutschlands zu garantieren seien, sei auch die Eigenstaatlichkeit der Bundesrepublik Schutzgut.

Umstritten sei, inwieweit die Ewigkeitsklausel nach Artikel 79 Abs. 3 GG verletzt werde, wenn Deutschland in einen Bundesstaat Europa eintreten würde, etwa mit der Rolle, die derzeit die Länder in der deutschen Verfassungsordnung spielten. Dazu gebe es eine Fülle von Literatur und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Nach seiner Rechtsauffassung stehe Artikel 79 Abs. 3 GG einem europäischen Bundesstaat nicht entgegen, weil zum einen ein Bundesstaat Europa keineswegs dem verfassungsrechtlichen Vorbild des Grundgesetzes entsprechen müsse. Es gebe andere Mitgliedsländer, deren Verfassungsordnung berücksichtigt werden müsse. Es sei vor allem eine der Stärken der EU, sich nicht nach hergebrachten Modellen verfassungspolitischer Ordnungen richten zu müssen. Das heißt, die Eigenstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland könne durchaus auch in einem europäischen Bundesstaat erhalten bleiben.

Zum anderen werde das föderale Prinzip der nationalen Bundesstaatlichkeit, das durch die so genannte Struktursicherungsklausel in Artikel 79 Abs. 3 GG geschützt sei, nicht verletzt. Dieses Prinzip verbiete die Aushöhlung der prinzipiellen Mitwirkung der Bundesländer. Die werde nicht ausgeschaltet, denn in Artikel 23 GG gehe es um die dezentrale Gestaltung einer europäischen Verfassungsordnung, die unter anderem durch die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet sei. Hinzu kämen schließlich die Regelungen zur Beteiligung des Bundesrates in Artikel 23 Absätze 2 bis 7 GG, die den gesamten Prozess der europäischen Willensbildung und Gesetzgebung begleiteten. Damit sei der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu einem europäischen Bundesstaat aus seiner Sicht nicht mit den Grenzen von Artikel 79 Abs. 3 GG zu versehen.

Im Folgenden skizziert Herr Dr. Wienholtz die Grundelemente einer europäischen Verfassungsentwicklung. Bei dem Legitimationsproblem gehe es im Wesentlichen darum, dass eine Verfassung im Vollsinn eine eigene und nicht wie bei den Verträgen eine von den Regierungen der Mitgliedstaaten abgeleitete demokratische Legitimation habe. Er schließe sich hier der

Auffassung an, die Außenminister Fischer in einer Bilanz der deutschen EU-Präsidentschaft vor dem Europäischen Parlament vorgetragen habe: Bei der Diskussion über die europäische Verfassung solle man sich „von einem strikten rechtlichen Verständnis freimachen und unter Verfassung eher eine Zusammenstellung der Werte und Grundprinzipien europäischen Zusammenlebens einschließlich des Funktionierens der Europäischen Union als Konstrukt sui generis begreifen“.

Die europäische Verfassungsordnung werde nicht zustande kommen, solange sie sich an den hergebrachten Modellen nationaler Verfassungsordnungen orientiere. Wie etwa sollte sich Großbritannien in dieser Diskussion wiederfinden, wenn es versuchen sollte, die Kriterien seiner Verfassungsurkunde, der Magna Charta von 1215, auf die inhaltliche Orientierung der europäischen Verfassung anzuwenden? Auch hier liege die Chance der EU gerade darin, eine eigene, auf ihre Legitimationsgrundlage sowie auf ihr Grundfunktions- und Institutionenverständnis bezogene Verfassungsbestimmung vorzunehmen.

Zu den Grundelementen einer europäischen Verfassung gehörten neben der Grundrechtecharta Veränderungen im institutionellen System, vor allem Größe und Zusammensetzung der EU-Kommission, Stimmenabwägung im Rat, Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit. Ebenso aktuell sei die Diskussion über die Zuständigkeiten der verschiedenen Entscheidungsträger in der Gemeinschaft - den Mitgliedstaaten und den Regionen inklusive den Kommunen - sowie über den Kompetenzkatalog und das Subsidiaritätsprinzip.

Gemeinschaftsaufgaben im Kompetenzkatalog könnten beispielsweise die Wirtschafts- und Währungspolitik, die Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, Fragen der europäischen Armee, Bekämpfung der Kriminalität, Migrationspolitik, Fragen der Ausländer, Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlinge sein, während die Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Steuerpolitik, Rechts- und Kulturpolitik den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollten.

Schließlich gehe es um die Stärkung des Europäischen Parlaments in Richtung eines echten parlamentarischen Systems, das Europäische Parlament mit den üblichen Parlamentsfunktionen auszustatten, der Haushaltsgenehmigung, der Mitwirkung bei der Regierungsbildung der Europäischen Kommission und der Kontrolle derselben sowie vor allem Gesetzgebungszuständigkeiten. In dem Zusammenhang gehe es auch um die Diskussion über den Ministerrat als zweite Kammer neben dem Parlament.

Der Weg zu einer europäischen Verfassung führt nach Auffassung von Herr Dr. Wienholtz über einen europäischen Verfassungsvertrag. Bei allen Formen, in denen sich die weitere Entwicklung zu einer europäischen Verfassung vollziehen werde, sei der Konsens der Mit-

gliedstaaten das entscheidende Kriterium für die gesamte Verfassungsentwicklung der Zukunft.

Im Auftrag von Kommissionspräsident Prodi habe eine Kommission mit Richard von Weizsäcker, dem ehemaligen belgischen Premierminister Dehaene und dem ehemaligen britischen Minister Lord Simon ein Gutachten erstellt, in dem sie vorschlugen, die bestehenden Vertragstexte zweizuteilen, in einen grundlegenden Vertrag, der Ziele, Grundsätze und allgemeine politische Leitlinien der EU, die Grundrechtecharta und die institutionellen Normen der EU enthalte - eine Art Verfassungsvertrag, ein knappes, für die EU-Bürger verständliches Rechtsdokument - und einen zweiten oder mehrere Verträge, die die übrigen Vorschriften der vorhandenen Verträge über einzelne Politikbereiche zum Gegenstand hätten. Der grundlegende Verfassungsvertrag solle einstimmig auf einer Regierungskonferenz beschlossen und durch die EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden, während die übrigen Verträge durch Ratsbeschluss mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geändert werden könnten. - Dieser Vorschlag habe große Unterstützung gefunden und sei eine sehr realistische Variante für die weitere Entwicklung hin zu einer europäischen Verfassung.

Herr Dr. Wienholtz resümiert mit einem Ausblick über die weitere Perspektive der europäischen Verfassungsentwicklung. Eine verstärkte und verfassungsmäßig gefestigte Zusammenarbeit in Europa setze einen entsprechenden politischen Willen in allen Mitgliedstaaten voraus. Die Globalisierung und Europäisierung der Politik könne dabei durchaus hilfreich sein. Bei dem damit verbundenen Bedeutungswandel der nationalen Verfassungsordnungen auf dem Weg zu einer europäischen Verfassungsordnung sowie dem Wandel in der Verfassungswirklichkeit bedürfe es viel Zeit und vor allen Dingen politischer Bedachtsamkeit.

Herr Dr. Wienholtz schließt seinen Vortrag mit einem Zitat von dem Europa- und Verfassungsrechtler Jürgen Schwarze:

„Ein europäisches Verfassungsprojekt wird umso eher in Gefahr geraten, je mehr es sich inhaltlich vornimmt und je schneller es unterschiedliche Partner vereinen will. Will die Union diese Gefahren vermeiden, muss sie bei der Verfassungsentwicklung Behutsamkeit walten lassen, unterschiedliche Strukturen zwischen vorhandenen Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten nicht vorschnell überspielen wollen und es vorerst bei dem Konzept eines Grundlagenteils eines europäischen Verfassungsvertrages bewenden lassen.“

Transparenz und Bürgernähe als Herzstück der europäischen Verfassung

Junge Europäische Föderalisten, Heinrich-Böll-Stiftung

Herr Schneider-Addae-Mensah macht sich als Bundesvorsitzender der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) für ein Mehr an Europa und ein Europa der Bürgerinnen und Bürger stark. Ein wirklich demokratisches Europa erfordere eine tief greifende Umgestaltung der EU, die im Rahmen einer europäischen Verfassungsordnung denkbar sei. Die Chance für eine bundesstaatliche Verfassungsordnung für Europa sei zurzeit greifbarer als je zuvor. JEF fordere zum einen die Demokratisierung der Verfassungsbildung und Fortentwicklung der Verträge sowie zum anderen die Demokratisierung der Entscheidungsprozesse innerhalb der europäischen Institutionen.

Beim Prozess der Verfassungsbildung gehe es um die kontinuierliche Weiterentwicklung der europäischen Gründungsverträge, die als Basis der Europäischen Union faktisch schon jetzt eine Art europäische Verfassung darstellten. JEF setze sich allerdings für eine darüber hinausgehende, tatsächliche bundesstaatliche Verfassung und nicht nur für eine völkerrechtliche Grundlage wie bei der UNO oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen ein.

Die Beratung und Entscheidung über Vertragsänderungen und damit die Verfassung dürfe jedoch nicht länger allein den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Sitzungen und Arbeitsdokumente nicht öffentlich zugänglich seien, überlassen bleiben, sondern müssten in Zukunft transparent gemacht werden, um den Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am Prozess der Verfassungsgestaltung zu ermöglichen und damit die Grundvoraussetzung für die Akzeptanz für Europa zu schaffen.

In diesem Zusammenhang schlage JEF die Anwendung des so genannten Konventsmodells vor und begrüßt, dass die Grundrechtecharta von einem Grundrechtskonvent erarbeitet worden sei, der sich aus Vertretern des Europäischen Parlaments, der Parlamente der Mitgliedstaaten und Regierungsvertretern zusammensetze und auch Nicht-Regierungsorganisationen an seinen Beratungen beteiligt habe.

JEF wünsche sich einen ähnlich zusammengesetzten europäischen Verfassungskonvent bestehend aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der nationalen und regionalen Parlamente der Mitgliedstaaten und Regierungsvertretern - angepeilt werde eine dreigeteilte Souveränität zwischen Vertretern von Bürger und Regierungen und damit Staaten und Vertretern der Zivilgesellschaft -, eine breite gesellschaftliche Information seitens der Medien über die Arbeit des

zu schaffenden Verfassungskonvents sowie die Kompetenz des Verfassungskonvents, über seine Arbeitsergebnisse rechtsverbindlich zu entscheiden, ohne Absegnung durch die Staats- und Regierungschefs im Wege einer Regierungskonferenz und ohne langwieriges Ratifikationsverfahren.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung und Demokratisierung der europäischen Institutionen fordert Herr Schneider-Addae-Mensah eine Stärkung des Europäischen Parlaments, das über das Verfahren der Mitentscheidung und das Vetorecht hinaus über echte Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten verfügen müsse. Um das Manko an demokratischer Legitimation in der EU zu beseitigen, unterstütze JEF die Einrichtung eines Zwei-Kammer-Parlaments auf europäischer Ebene mit einer „Bürgerkammer“ mit direkt gewählten Abgeordneten auf der einen und einer „Staatenkammer“, in der der Rat und zum Teil auch der Ausschuss der Regionen aufgehen könnte, auf der anderen Seite. Dabei dürfe die Staatenkammer seitens der Bürgerkammer beschiedene Rechtsakte, die die Mitgliedstaaten nicht direkt betreffen, nicht verhindern können. Nur durch einen radikalen Umbau der parlamentarischen Systeme auf europäischer Ebene werde ein echtes Europa der Bürger das alte Europa der Staaten ablösen, in dem die Repräsentanten der Bürger unmittelbar über europäisches Recht entschieden.

Der von den Staats- und Regierungschefs in Nizza beschlossene Vertrag mache die EU mit Blick auf Abstimmungsmodi im Rat und der Zahl der Kommissare nicht tatsächlich erweiterungsfähig. Positiv sei, dass in dem Vertrag erstmals der Prozess für eine europäische Verfassung und eine Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten festgeschrieben worden seien.

Abschließend unterstreicht Herr Schneider-Addae-Mensah noch einmal das Hauptanliegen der JEF, ein Europa der Bürger zu schaffen und die Demokratisierung der Europäischen Union voranzutreiben. Der Post-Nizza-Prozess setze auf eine breite Diskussion aller gesellschaftlicher Gruppen unter Einbeziehung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Ein Konventsmodell schließe der Nizza-Vertrag ausdrücklich nicht aus, allerdings müssten die Ergebnisse des Konvents wie beim Grundrechtskonvent vom Rat abgesegnet werden.

In der ersten Diskussionsrunde problematisiert Abg. Behm die Frage, wie weit andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union - beispielsweise Großbritannien oder Frankreich - bereit seien, Kompetenzen an die Europäische Union abzutreten.

Auch Abg. Böhrk möchte von den Jungen Europäischen Föderalisten wissen, für wie realistisch sie die Umsetzung der genannten Ziele und die angemahnte Beschleunigung des Euro-

päisierungsprozesses auch vor dem Hintergrund sich formierender Gegenbewegungen - zum Beispiel in der schwedischen Jugend - hielten und ob JEF dafür eintrete, über eine europäische Verfassung in Deutschland wie in anderen EU-Mitgliedstaaten eine Volksabstimmung durchzuführen.

Herr Schneider-Addae-Mensah wünscht sich, dass eine europäische Verfassung durch eine europaweite Abstimmung angenommen werde. Zur weiteren Entwicklung des europäischen Verfassungsprozesses äußert er sich mit Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre zuversichtlich.

Hinsichtlich der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union hält es Dr. Steppacher gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Osterweiterung für entscheidend, in einem entsprechenden Verfassungsvertrag die Regelungsinhalte und Kompetenzen der einzelnen Ebenen sowie die gemeinsamen Werte klar zu definieren. Eine Abstimmung aller europäischen Völker über einen Verfassungsvertrag hält er für nicht zwingend notwendig, viel wichtiger sei die vorherige Partizipation der Bürgerinnen und Bürger am Prozess der Verfassungsbildung.

Herr Dr. Wienholtz problematisiert die von JEF favorisierte Vision eines Konventsmodells und hält den von ihm beschriebenen „pragmatischen“ Weg zu einer europäischen Verfassung für viel versprechender. Mit der Abtretung von Kompetenzen oder der Erweiterung des Prinzips qualifizierter Mehrheiten täten sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union schwer, auch die Bundesrepublik Deutschland, wenn man die Diskussion auf der Ebene der Bundesländer betrachte, beispielsweise zu einem europäischen Ausländer- und Asylrecht. Nichtsdestotrotz bestehe Einigkeit darüber, dass das Miteinander der Staaten im Zeitalter der Globalisierung ein Muss sei und Kompromisse erfordere. Er plädiert dafür, aus dem bestehenden Vertragswerk eine Art Kernvertrag zu machen und ihn nach dem herkömmlichen Verfahren mit Rat und Ratifizierung durch die jeweiligen nationalen Parlamente zu verabschieden. Zusätzlich könnte es allerdings sinnvoll sein, im Anschluss daran um eines identitäts- und einheitsstiftenden Charakters willen die nächste Europawahl im Jahr 2004 mit einer Abstimmung über die europäische Verfassung zu verbinden.

Abg. Ritzek macht auf die Konsequenzen einer europäischen Verfassung für die Aufnahme neuer Staaten in die Europäische Union und den Zusammenhang zwischen europäischer Verfassung und in der Diskussion befindlichen unterschiedlichen staatsrechtlichen Formen der Europäischen Union - wie europäischer Bundesstaat, Staatenbund oder Föderation - aufmerksam.

Abg. Dr. Kötschau hält es für wesentlich, angesichts einer weit verbreiteten „Europamüdigkeit“ oder gar „Europaskepsis“ den Menschen vor Ort näher zu bringen, welchen konkreten Nutzen sie von Europa hätten.

Auch Abg. Rodust macht auf die Notwendigkeit, aber zugleich auch auf die Schwierigkeit aufmerksam, die Menschen davon zu überzeugen, dass der eingeschlagene Weg zu mehr Europa richtig sei.

Abg. Böhrk schätzt die Europäisierungserfahrungen der letzten Jahre so ein - zu nennen seien hier die Stichworte Frauen in der Bundeswehr, Wettbewerbsauseinandersetzungen in den Bereichen öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Landesbanken/Sparkassen -, dass die sich verändernde Verfassungswirklichkeit die Diskussion über die europäische Verfassung weiter vorantreibe.

Herr Dr. Steppacher nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung: Ziel sei es natürlich, dass eine europäische Verfassung von allen Mitgliedstaaten angenommen werde. Die Europäische Union sei ein neuartiges föderales System, in dem bestimmte Aufgaben auf europäischer Ebene gelöst werden sollten. Der Grund für die geringe Wahlbeteiligung bei der Europawahl liege darin, dass das Europäische Parlament, dessen Kompetenzen zwar immer mehr erweitert worden seien, die originären Parlamentsfunktionen - zum Beispiel Kreativefunktion - nicht voll wahrnehmen könne. Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger von Europa leide unter unzureichender Problemlösungsfähigkeit und Transparenz.

Herr Dr. Wienholtz äußert, die „Verfassung“ werde selbstverständlich auch Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sein. Er spricht sich abermals dafür aus, nicht mit fertigen, herkömmlichen politischen oder staatlichen Ordnungsmodellen an eine europäische Verfassung heranzugehen, sondern pragmatisch Schritt für Schritt vorzugehen. Die Wahlen in Deutschland und Frankreich sowie die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen im nächsten Jahr würden zu einer stärkeren Diskussion über den weiteren Prozess der Europäisierung führen, den man mit Blick auf die von den Menschen befürchteten Auswirkungen der Osterweiterung auf den Gebieten Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt oder Kriminalität in der beschriebenen Richtung behutsam und pragmatisch fortentwickeln solle.

Herr Schneider-Addae-Mensah mahnt noch einmal Transparenz in den Strukturen und Entscheidungen der Europäischen Union an. JEF sehe seine Aufgabe darin, den Menschen, die Europa gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen, aber über die weitere Entwicklung verunsichert seien, Europa näher zu bringen und insbesondere Schülerinnen und Schüler über Inhalte, Strukturen und Ziele der Europäischen Union aufzuklären. Außerdem habe JEF eine Univer-

sitätsskampagne gestartet und gründe eigene Hochschulgruppen. Abschließend unterstützt er noch einmal die Anregung, die Bevölkerung im Rahmen der nächsten Europawahl 2004 über eine vom Verfassungskonvent erarbeitete Verfassung abstimmen zu lassen.

Wertewandel in der erweiterten Europäischen Union

Katholisches Büro Kiel des Erzbistums Hamburg

Umdruck 15/729

Herr Doppke trägt die Position der Katholischen Kirche vor, Umdruck 15/729. Zur Europäischen Union als Wertegemeinschaft merkt er an, wenngleich grundlegende Werte menschlichen Miteinanders in der Europäischen Union weitgehend anerkannt würden, stoße die Konkretisierung dieser Werte immer wieder auf Bedenken. Schlage man beispielsweise Seite 4 der „Kieler Nachrichten“ vom heutigen Tage auf, ließen mehrere Zeitungsartikel deutlich werden, dass die allgemein anerkannten Werte auch in Europa nicht immer so gelebt würden, zum Beispiel Frieden in Nordirland oder Primat der ökonomischen Sichtweise.

Die europäische Sozialagenda: Weichenstellung für die erweiterte EU?

Deutscher Gewerkschaftsbund Nord

Herr Grundheber-Pilgram unterstreicht, der DGB bewerte den Gipfel der Europäischen Union in Nizza als „positiv“, da ein „akzeptabler Kompromiss“ erzielt worden sei. Der DGB begründet diese Einschätzung damit, dass die Voraussetzungen für die EU-Erweiterung geschaffen worden seien. Zu begrüßen seien im Übrigen die europäische Sozialagenda, die Charta der Grundrechte sowie die Einigung über die Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft.

Demgegenüber werte die europäische Dachorganisation des DGB, der EGB, die Ergebnisse des Gipfels - mit Ausnahme der Sozialagenda - als „enttäuschend“, da es nicht gelungen sei, eine „Vision“ einer Integration zu schaffen.

Herr Grundheber-Pilgram geht auf die in Nizza verabschiedete europäische Sozialagenda ein und bezeichnet diese als eine Kombination aus Leitlinien und konkreten Maßnahmen. Zu begrüßen sei, dass nunmehr die Sozialpolitik auf europäischer Ebene in einem größeren Rahmen gesehen werde. Die europäische Sozialagenda stelle klar, dass wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt miteinander verbunden seien.

Die Frage, ob die europäische Sozialagenda eine Weichenstellung für eine erweiterte EU bedeute, lasse sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantworten. Allerdings werde mit der europäischen Sozialagenda, dem Instrument der offenen Koordinierung, dem Festsetzen von Leitlinien sowie definierter Fristen und einer Laufzeit bis zum Jahr 2005 ein „in die Zukunft weisender Rahmen“ geschaffen, der für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gelte und über das Jahr 2005 hinausweise.

Chancengleichheit von Männern und Frauen - Gender Mainstreaming

Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Umdruck 15/733

Bevor Frau Dr. Pasero ihre Stellungnahme, Umdruck 15/733, vorträgt und auf die für die Gleichstellung relevanten Artikel 20 bis 26 der Grundrechtecharta eingeht, gibt sie einen kurzen Abriss über die Individualisierungs- und Gleichstellungsprozesse im 20. Jahrhundert. Dazu zähle der Emanzipationsprozess von Frauen im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Forschung und Politik, der sich zwar erheblich erhöht habe, dennoch seien Frauen in Führungspositionen - ob an der Universität, in der Politik oder in Unternehmen - weiterhin unterrepräsentiert. Dazu seien die Familienrechtsreform und neue private Lebensformen zu rechnen, die sich seit 1965 manifestierten. Diese Individualisierungs- und Gleichstellungsprozesse liefen in der Europäischen Union nicht gleichzeitig ab. Aus der Sicht des Zentrums für interdisziplinäre Frauenforschung sei daher die Absicherung eines Grundwerte- und Grundrechtekanons von wesentlicher Bedeutung.

In der anschließenden zweiten Ausspracherunde bezieht sich Abg. Behm auf den Vortrag von Herrn Herr Dr. Wienholtz, der die Sozialpolitik weniger als europäische, denn als nationale qualifiziert hat. Es scheine ihm - Abg. Behm - problematisch, gerade in Anbetracht der in Deutschland geführten Diskussion über die Regionalisierung von Tarifverträgen, beispielsweise Tarife europaweit durchsetzen zu wollen. Herr Grundheber-Pilgram führt dazu aus, die europäische Tarifpolitik datiere von 1989 und sei in der europäischen Gemeinschaftscharta der Sozialgrundrechte gefordert worden.

Festzustellen sei, dass Gewerkschaften europaweit tarifpolitisch immer stärker zusammenarbeiteten, indem sie beispielsweise Informationen über Tarifergebnisse austauschten. Die europäischen Clearingstellen seien die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin sowie das Europäische Gewerkschaftsinstitut. Ferner gebe es im Rahmen einzelner Branchen gemeinsame Arbeitsgruppen zur Tarifpolitik.

Herr Doppke bestätigt auf eine Nachfrage von Abg. Ritzek, dass die Kirchen bei der Ausarbeitung der Grundrechtecharta angehört und beratend tätig geworden seien.

Der rechtliche Status der Grundrechtecharta - Vorstufe der europäischen Verfassung?

Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel

Umdruck 15/699

Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann verweist im Vorwege zu seiner Stellungnahme, Umdruck 15/699, auf vier in der Schlusserklärung des Gipfels von Nizza aufgeführte Punkte, welche die kommenden EU-Präsidentschaften mit Vorrang behandeln und die Gegenstand der für das Jahr 2004 vorgesehenen Regierungskonferenz zur Verfassungsänderung des Unionvertrages sein sollen.

Zum einen müsse die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten sowie die Rolle der unterstaatlichen Gebietskörperschaften - wie beispielsweise der deutschen Bundesländer - unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips erörtert werden. Zum zweiten sollen Überlegungen zum künftigen Status der Grundrechtecharta angestellt werden. Drittens werde eine Vereinfachung der Texte des Unions- und EG-Vertrages angestrebt, wonach Bestimmungen mit verfassungsähnlichem Charakter aus dem Unions- und EG-Vertrag herausgenommen werden könnten, um daraus eine Verfassung abzuleiten. Viertens solle die Rolle der nationalen Parlamente in der europäischen Architektur Gegenstand der Beratung sein. Hier sei beispielsweise die Frage nach einer aus Abgeordneten nationaler Parlamente bestehenden zweiten Kammer neben dem Europäischen Parlament zu diskutieren.

Nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Dr. Hofmann sei in Nizza mit Blick auf eine europäische Verfassung ein Kompromiss erzielt worden, wonach der Prozess zwar „nicht ad acta“ gelegt worden sei, das Wort „Verfassung“ jedoch keine Verankerung in dem Dokument gefunden habe. Festzustellen sei, dass die politische Unterstützung für das Projekt zur Schaffung einer europäischen Verfassung, wie sie in Deutschland geleistet werde, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union so nicht mitgetragen werde.

Die Grundrechtecharta stelle ein verfassungsrechtlich nicht verbindliches Dokument dar. Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union gegenüber Rechtsakten der Gemeinschaft richte sich nach der im Maastrichter Vertrag verankerten und von der Rechtsprechung des EuGH bekräftigten Bestimmung, wonach die Gemeinschaft Grundrechte achte, wie sie in den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und in der Europäischen Menschenrechtskonventi-

on festgelegt seien. Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann stellt fest, dass die Gemeinschaft auf den Gipfeltreffen in Amsterdam und Nizza nicht über dieses Stadium hinaus gekommen sei.

Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann prognostiziert, die Bedeutung der verfassungsrechtlich noch nicht verbindlichen Charta der Grundrechte werde in unmittelbarer Zukunft darin liegen, dass sich der EuGH in seiner Rechtsprechung bezüglich Grundrechte in großem Umfang auf diese Charta stützen werde. Angesichts der politischen Widerstände in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sei das, was überhaupt erreicht werden konnte. Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass Richterrecht gerade im Bereich der Grundrechtensprechung in einer sich sehr dynamisch entwickelnden Einheit wie der Europäischen Union „nichts Schlechtes“ sei.

Die Charta der Grundrechte sei ein Dokument, das nicht nur die klassischen bürgerlichen Abwehrrechte umfasse, die den Schutz des Individuums in seiner Rechtssphäre gegenüber dem Staat umschreibe, sondern auch moderne Entwicklungen aufnehme, wie zum Beispiel soziale Grundrechte. Allerdings hätte er sich gewünscht, dass ein Minderheitenschutz in dieser Charta verankert worden wäre.

Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann resümiert, bei aller Kritik stelle die Charta der Grundrechte eine „gelungene Grundlage“ dar, auf der sich aufzubauen lohne. Hierbei setze er große Hoffnung auf die künftige Rechtsprechung des EuGH. Zudem könne er sich vorstellen, dass im Rat und in der Kommission auf die Grundrechtecharta Bezug genommen werde, wenn Verordnungen und Richtlinien erlassen werden.

Abschließend äußert sich Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann skeptisch, dass sich die Grundrechtecharta in den kommenden drei Jahren zu einem rechtlich verbindlichen Dokument entwickeln werde, da es in Mitgliedstaaten wie Großbritannien oder in den skandinavischen Ländern großen Widerstand gebe.

Minderheitenschutz als Beitrag zum europäischen Einigungsprozess

Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV)

Umdruck 15/737

Einleitend bemerkt Herr Hansen, aufgrund ihrer Erfahrungen im Umgang zwischen Mehrheit und Minderheit könnten Minderheiten „wertvolle Ratgeber und Mittler“ bei Konfliktlösungen sein.

Als Vertreter der Minderheiten begrüßt die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) die Erarbeitung und Verabschiedung einer Grundrechtecharta durch die Europäische Union, die in Artikel 21 ein Diskriminierungsverbot aufgenommen hat und in Artikel 22 ausdrücklich die Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu einem „Handlungsauftrag“ gemacht habe.

Ein solch allgemeiner Grundsatz könne jedoch nicht genügen. Daher fordere die FUEV eine explizite Formulierung von Schutzbestimmungen für die sprachlichen, ethnischen und religiösen Minderheiten Europas. Aus humanitären, kulturellen, rechtlichen wie politischen Gründen erachtet es die FUEV als notwendig, solche Grundrechte in das Vertragswerk zu integrieren.

Herr Hansen äußert sein Erstaunen darüber, dass in Europa immer noch mit „zweierlei Maß“ gemessen werde. So würden Mitgliedstaaten von ihnen gesetzte Standards, die sie den beitragswilligen Kandidaten abverlangten, selbst nicht in vollem Umfang gerecht. Von den Beitrittskandidaten werde nämlich verlangt, dass sie den Schutz der Minderheiten gesetzlich festlegen, während Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie beispielsweise Frankreich oder Griechenland den bei ihnen lebenden Minderheiten diesen Schutz nicht gewährten.

Die in Europa vertretene Prämisse, wonach sich die Probleme nationaler Minderheiten auf der Grundlage der individuellen Menschenrechte lösen ließen, sei nach Auffassung von Herrn Hansen „falsch“. Das individuelle Menschenrecht mache das Gruppenrecht „nicht überflüssig“. Der Gleichheitsgrundsatz müsse vielmehr auch für Gruppen - sprich Minderheiten - gelten. In Europa gebe es keinen rechtlich verbindlichen Minderheitenschutz. Das individuelle - auf die Gleichheit der Menschen ausgerichtete - Menschenrecht ersetze kein Gruppenrecht,

denn das Recht der Mehrheit sei Verfassungsrecht, das Recht der Minderheit Individualrecht. Daher fordere die FUEV, das Individualrecht durch ein Gruppenrecht zu ergänzen.

Im Folgenden geht Herr Hansen auf die Anfang dieses Jahres in Dänemark in Kraft getretene Sprachcharta - wörtlich Sprachenpakt - ein und spricht sich dafür aus, dass diese Charta zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen Eingang in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union findet. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass die Sprachcharta zu einer unverbindlichen Erklärung werde .

Weiter merkt Herr Hansen an, die vom Europarat verabschiedete Konvention zum Schutz von Minderheiten und regionalen Minderheitensprachen hätte das Manko, dass in den Gremien auf europäischer Ebene kein Vertreter einer Minderheit eine Stimme habe. Folglich spreche wiederum die Mehrheit für die Minderheit. Es fehle damit ein Rechtsstandard zur Erhaltung der kulturellen Autonomie. Daher fordere die FUEV eine explizite Formulierung von Schutzbestimmungen für sprachliche, ethnische und religiöse Minderheiten Europas.

Die Frage der Minderheiten sei keine nationale Frage mehr, sondern eine der Kulturnation. Damit seien Minderheiten Vorreiter für ein Europa, in dem die nationalen Grenzen fielen und die kulturelle Zugehörigkeit an Wert gewinne.

Für einen wirksamen Minderheitenschutz sei es erforderlich, eine verbindliche Definition für den Begriff der nationalen Minderheiten zu geben, die im Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verankert werden soll.

Herr Hansen schließt seine Ausführungen mit der Aufforderung zur gegenseitigen Verständigung und damit zur interkulturellen Verständigung zwischen den verschiedenen Völkern Europas.

Das Recht auf informelle Selbstbestimmung im Kontext des europäischen Verfassungsprozesses

Landesbeauftragter für den Datenschutz Schleswig-Holstein

Umdruck 15/736

Der Landesdatenschutzbeauftragte begrüßt die Charta der Grundrechte und insbesondere den in Artikel 8 verankerten Schutz personenbezogener Daten. Er qualifiziert die Charta als ausgewogen, da sie neben dem Aspekt der Sicherheit auch die Freiheitsrechte verbürge. Damit illustriere sie, dass die Europäische Union nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Wertegemeinschaft darstelle.

Herr Dr. Bäumler spricht sich dafür aus, dass die Charta der Grundrechte Rechtsverbindlichkeit erlange und in einer europäischen Verfassung integriert werde.

Im Folgenden geht der Landesdatenschutzbeauftragte auf den in der Europäischen Union durch den EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutz ein, Umdruck 15/736.

Der Landesdatenschutzbeauftragte stellt abschließend den Rahmen vor, in dem die Charta zu sehen ist. Das Europa von morgen würde maßgeblich von Fragen der Informationstechnologien geprägt sein. Wie Europa auf diesem Gebiet verfasst sein werde, sei entscheidend dafür, ob es ein demokratisches Europa - ein Europa der Bürger - oder ein technokratisches, von oben verwaltetes Europa geben werde. Daher seien - wie von der Union richtigerweise erkannt - Fragen der Informationstechnologien zu einem Schlüsselthema für die Gesellschaft von morgen geworden.

Zu einer tragfähigen Politik für den Übergang in eine Informationsgesellschaft gehörten aus Sicht des Landesdatenschutzbeauftragten, der sich auf Aussagen der jüngsten UNESCO-Konferenz in Paris stützt, folgende drei Aspekte: Die Gesellschaft der Zukunft sei eine Informationsgesellschaft und die Themen der Zukunft seien Urheberrecht, Datenschutzrecht und Informationszugangsrecht.

Die europäische Datenschutzrichtlinie habe große Wirkung gehabt. Sie sehe vor, dass aus dem europäischen Raum Daten in dritte Staaten nur dann geschickt werden dürften, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau herrsche. Damit übe sie eine Signalwirkung nicht nur für

Europa und die USA, sondern auch für viele andere Länder aus. Hier habe Europa einen Maßstab und einen Standard gesetzt, der weltweit seine Beachtung finden werde.

In der dritten und letzten Ausspracherunde führt Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann auf Fragen von Abg. Ritzek aus, die Einführung einer europäischen Verfassung zum jetzigen Zeitpunkt würde dem Integrationsprozess „zu enge Zügel“ anlegen oder ihn sogar „stoppen“. Im Moment gebe es noch keine einheitliche gefestigte Meinung darüber, in welche Richtung sich die Europäische Union entwickeln solle - sei es in Richtung auf einen Staatenbund oder ein föderatives Europa. Demgegenüber erachtet es Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann für möglich, bestimmte in den Verträgen verankerte Prinzipien mit verfassungsähnlichem Charakter heraus zu nehmen, wohl wissend, dass diese weiter entwickelt werden müssten. Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann weist darauf hin, dass es neben der Wirtschaftsgemeinschaft eine kulturelle Wertegemeinschaft gebe, die sich beispielsweise in einer gemeinsamen europäischen Identität manifestiere und auf einer gemeinsamen Kultur basiere. Die Frage, was unter einer Wertegemeinschaft zu verstehen sei, müsste in der Europäischen Union verstärkt in den Blickpunkt gerückt werden.

Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann stimmt Abg. Dr. Kötschau darin zu, dass der Entwurf einer Verfassung als Diskussionsgrundlage dienen könne, um den Bürgerinnen und Bürgern Europa stärker ins Bewusstsein zu bringen. Allerdings warnt er vor der Vorstellung, mit der Erarbeitung eines solchen Entwurfs und der anschließenden Diskussion darüber einen Abschluss der Integration herbeiführen zu können. Der Versuch, eine rechtlich verbindliche umfassende europäische Verfassung zu formulieren, könnte diesen Prozess „abschneiden“. Aufgrund der unterschiedlichen Traditionen von Staatsverständnis in den Mitgliedstaaten bestehe die Gefahr, sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu einigen, der Europa nicht in einem ausreichenden Maße voranbringe.

Sicherlich könne über die Erarbeitung einer europäischen Verfassung diskutiert werden, jedoch sei es „politisch“ nicht sinnvoll, innerhalb eines festgelegten Zeitraums von circa fünf Jahren eine europäische Verfassung entwickeln zu wollen.

Auf die Frage, welche Bestimmungen nicht aus dem Vertrag ausgegliedert werden sollten, erwidert Herr Prof. Dr. Dr. Hofmann auf eine weitere Frage von Abg. Dr. Kötschau, es handle sich um die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, die Grundfreiheiten, da sie bereits akzeptiert seien, staatsorganisationsrechtliche Bestimmungen und Rechtssetzungsverfahren.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

Vorsitzender

stellv. Geschäfts- und Protokollführerin

Protokollführer